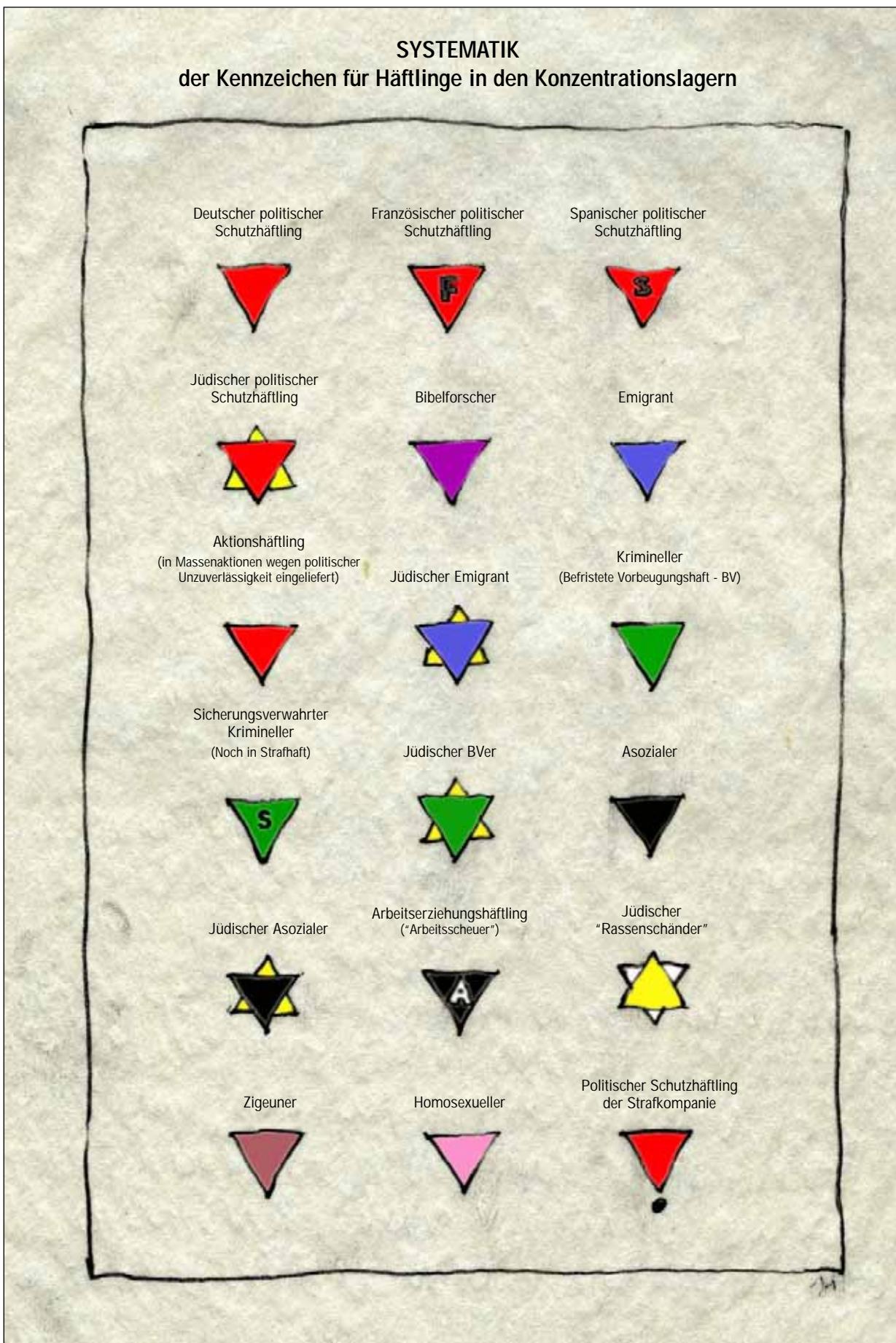
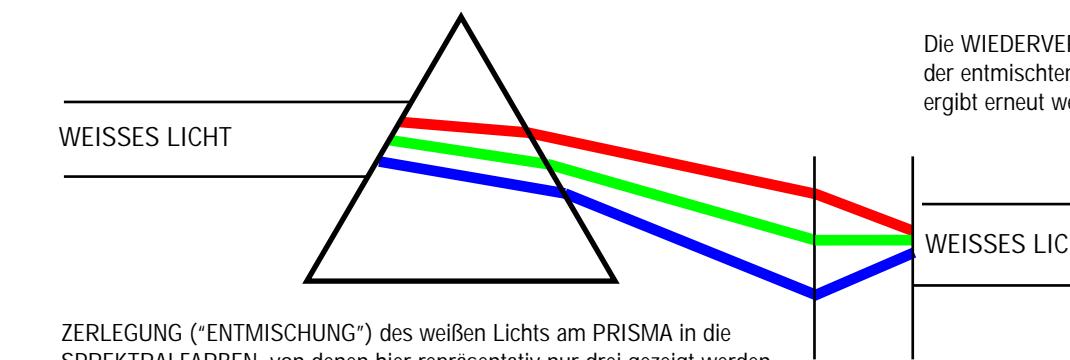


ALLE MENSCHEN SIND IN IHRER VERSCHIEDENARTIGKEIT GLEICH UND DARIN ÄQUIVALENT (GLEICHWERTIG).
DAS RECHT DES ANDEREN AUF SEIN ANDERSSEIN ANZUERKENNEN UND WERTZUSCHÄTZEN, BEDEUTET AUCH, MAN SELBST SEIN ZU DÜRFEN.



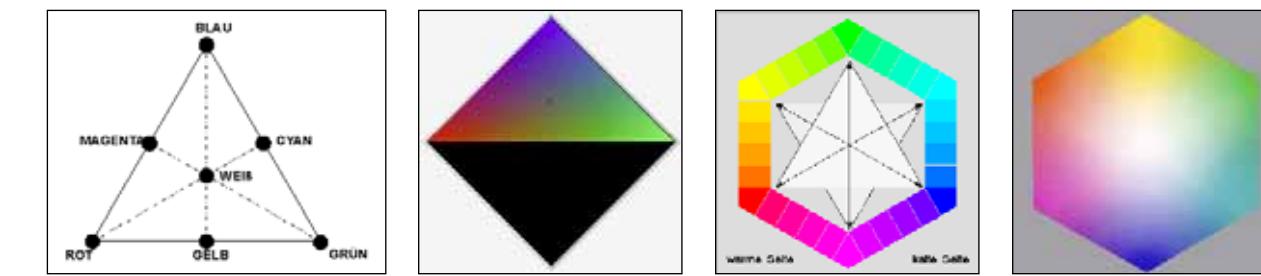
CHARAKTERISTIK DES LICHTS



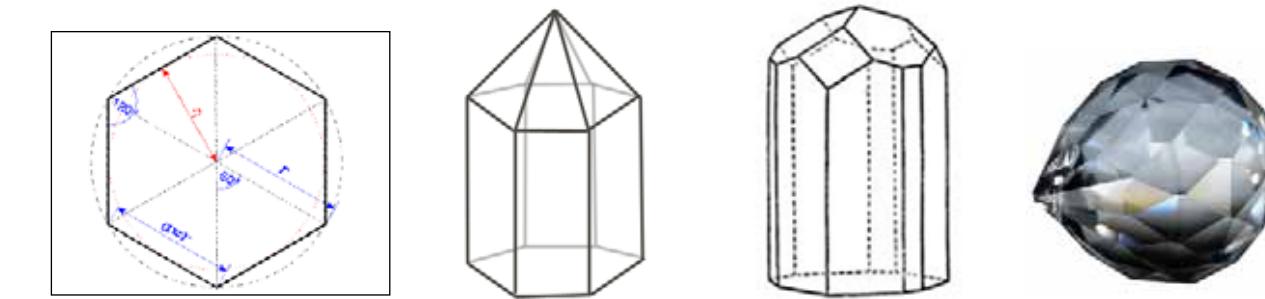
Die WIEDERVEREINIGUNG ("MISCHUNG") der entmischten SPREKTRALFARBEN ergibt erneut weißes Licht.



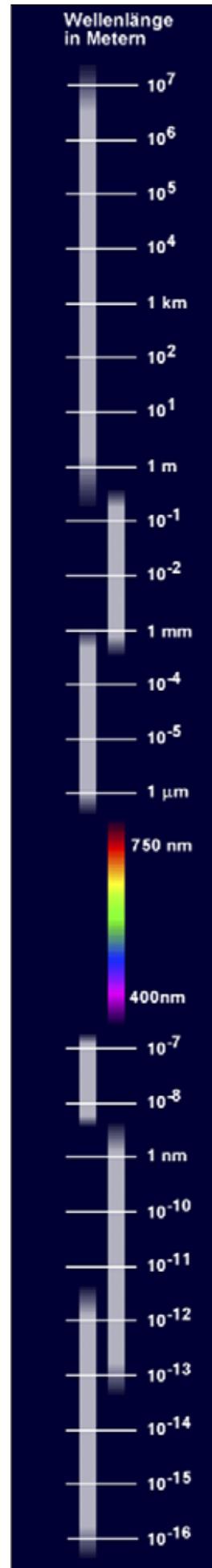
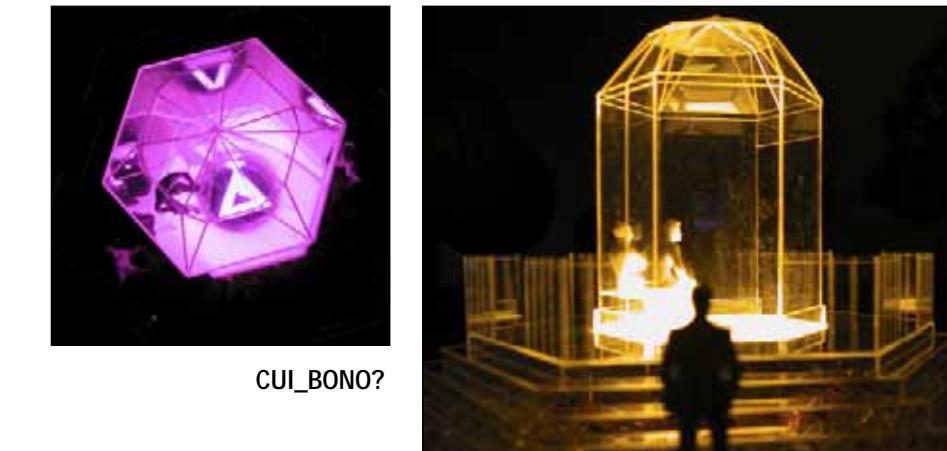
Bereits das gleichmäßige MISCHEN der drei GRUNDFARBEN RGB ergibt den Sinneseindruck WEISS.

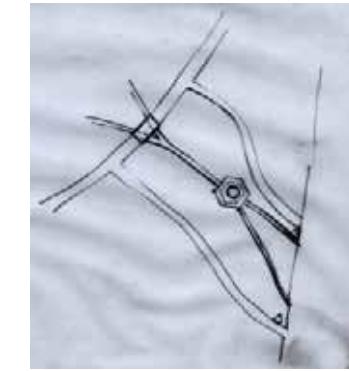
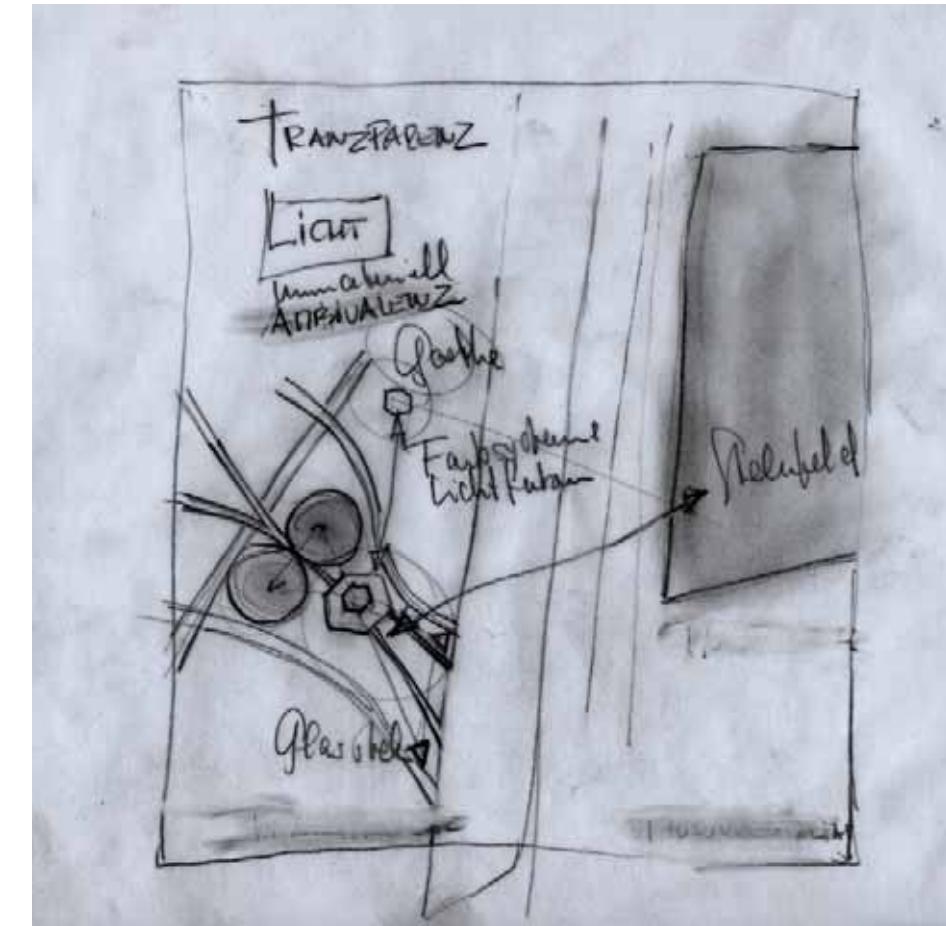


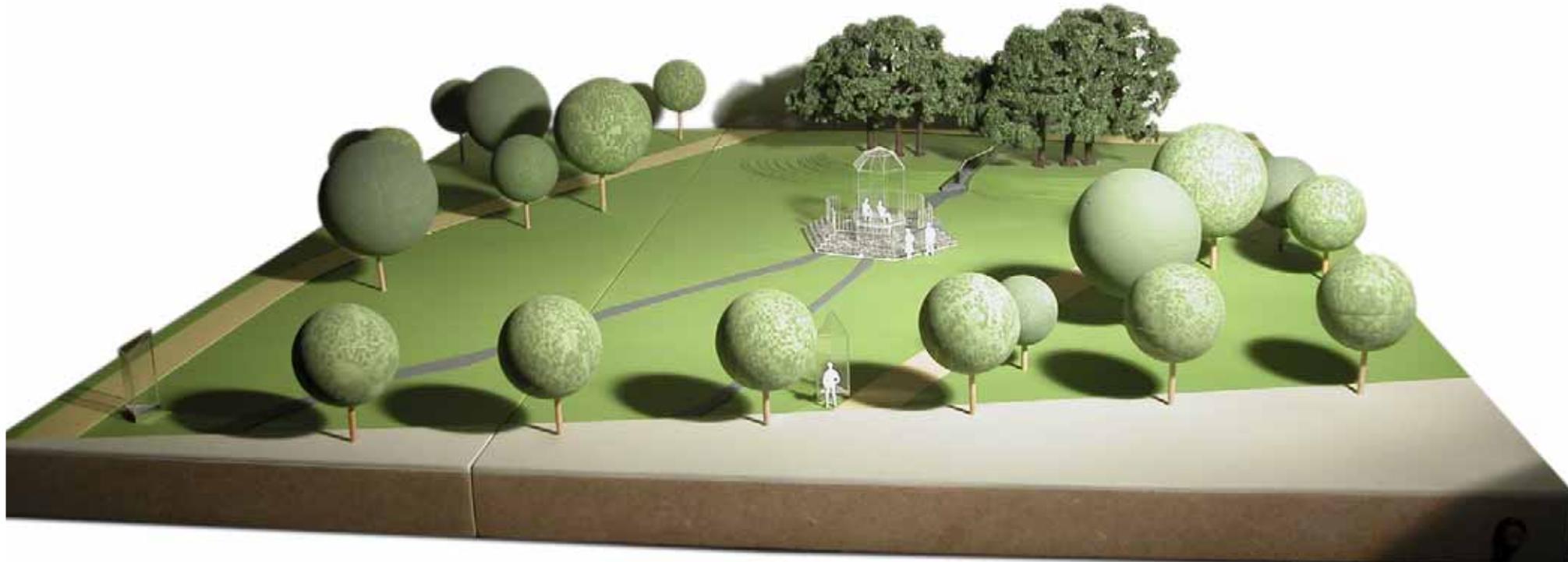
Unterschiedliche MISCHUNGSVERHÄLTNISSE der drei Basisfarben RGB lassen ALLE FARBEN DES SPEKTRUMS entstehen



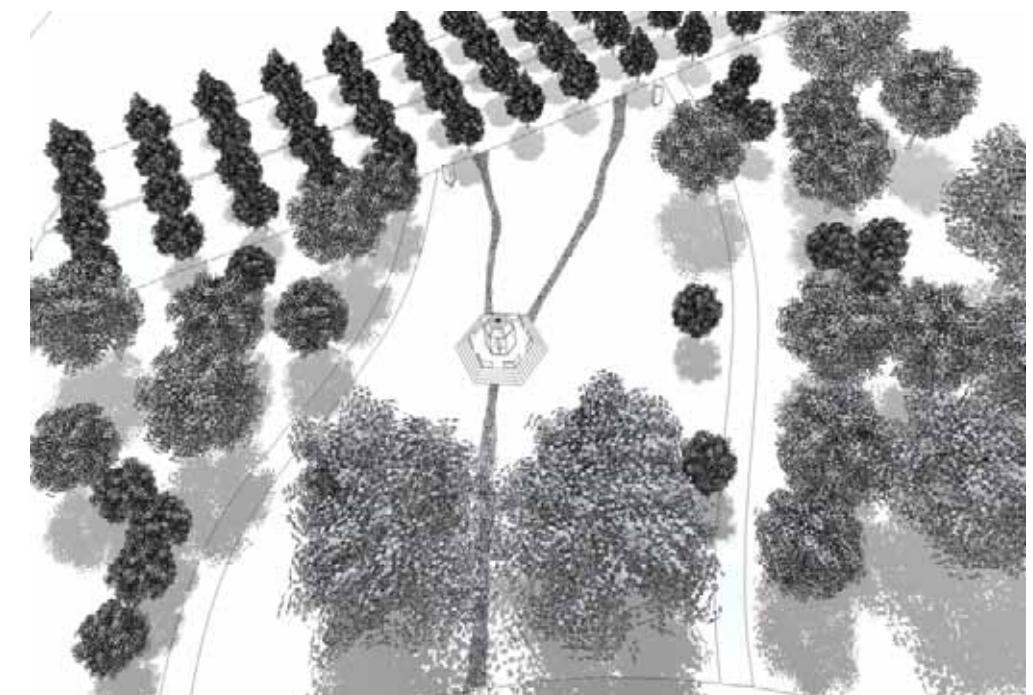
hexagonale Strukturen und Kristallbildungen, Dreieck als Grundform stabiler und dynamischer Gleichgewichtsverhältnisse





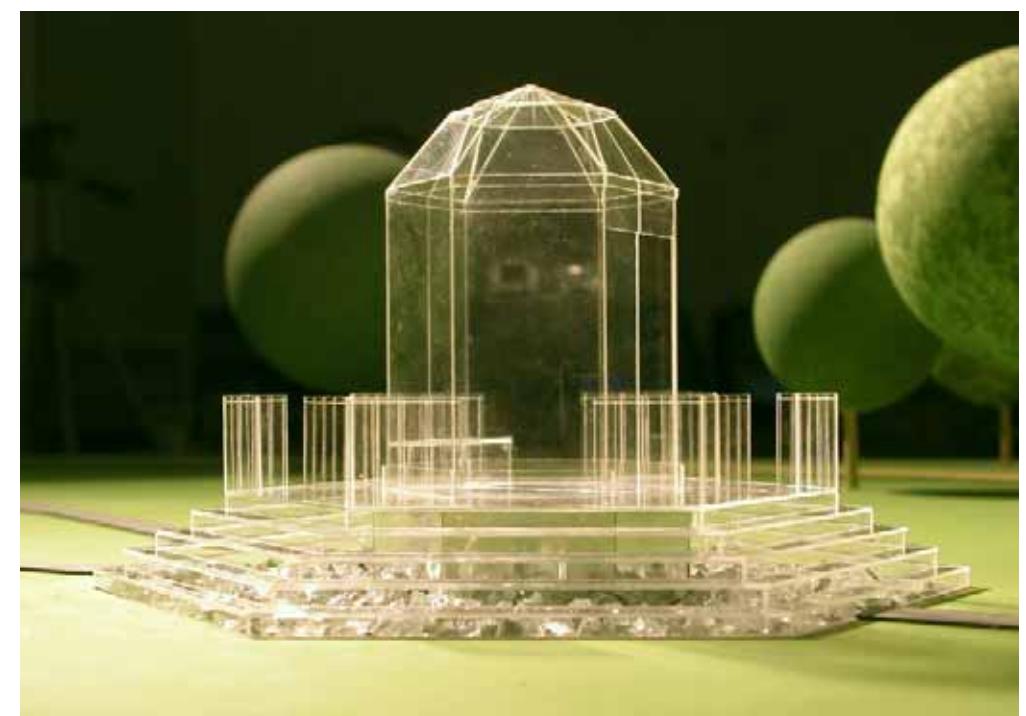
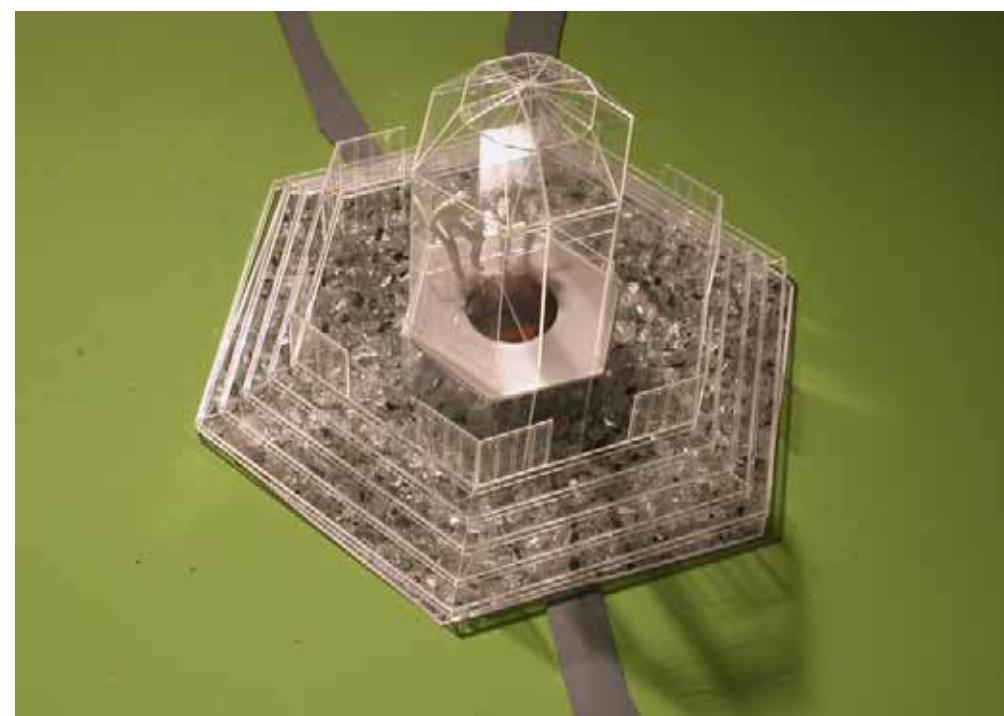


übersicht gesamtes Areal



Wegeführung, Verbindung Straße mit Hauptweg nach geplanter Rekonstruktion

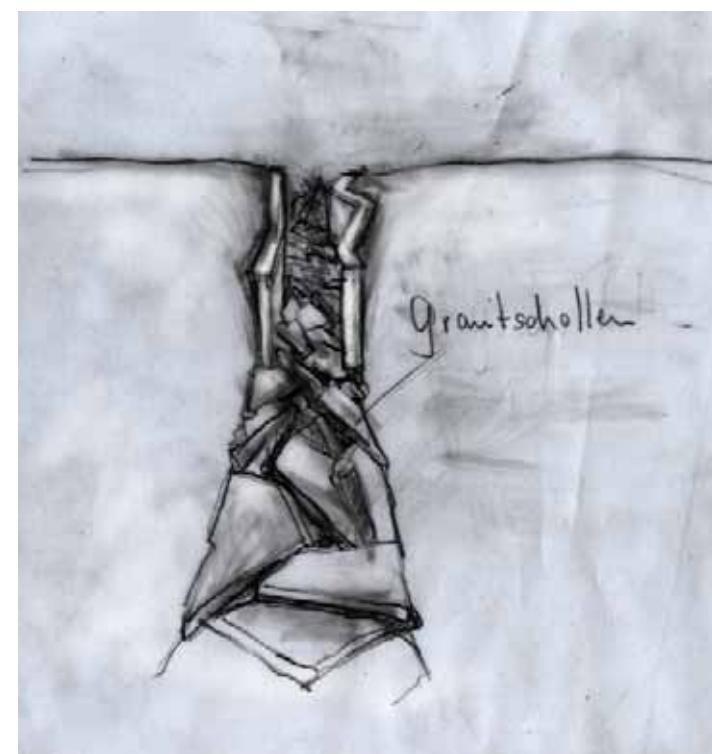
CUI_BONO? ist als DENKORT konzipiert, der im Sinne eines Environments die gesamte zur Verfügung stehende Fläche nutzt und landschaftlich gestaltet. Er besteht aus nachfolgend beschriebenen, sich aufeinander beziehenden Elementen:
Im Zentrum einen GLÄSERNEN LIEBESPAVILLON, zwei baugleiche, DREIECKIGE GLASSTELEN in Straßennähe, von denen eine die Geschichte des § 175 aufzeigt, die andere einen ENTWURF ZUR ÄNDERUNG DES AKTUELLEN GRUNDESETZES mit Einführung des Artikels ZEROs und der damit verbundenen Modifikation der nachfolgenden Artikel vorschlägt. Des weiteren zwei sich unter dem Pavillon kreuzende UNGANGBARE WEGE, welche auf vormals dort vorhandene TRAMPELFADE verweisen, eine GEPFLEGTE RASENFLÄCHE sowie zwei am Pavillon vorbeiführende, BEFESTIGTE WEGE mit Bänken.



gläserner Liebespavillon, diverse Ansichten



Ansicht tagsüber: LICHTSPIEL mit LICHT- UND SCHATTENEFFEKTEN, LICHTBRECHUNGEN, WECHSELSPIEL von PROJEKTIONEN, SPIEGELUNGEN, REFLEKTIONEN, BLENDUNGEN und ÜBERBLENDUNGEN, welches sich abhängig vom Stand der Sonne, vom Wetter, von der Tages- und Jahreszeit sowie insbesondere auch vom BLICKWINKEL und der POSITION DES BETRACHTERS verändert. ASSOziATIONSFELD mit MEHRDEUTIGKEITEN und AMBIVALENZEN, welches eine EIGENE POSITIONIERUNG und INDIVIDUELLEN UMGANG verlangt.



Zitat Trampelpfad, UNGANGBARER WEG, SCHOLLEN aus Granitbruch



Pavillon im Sonnenlicht

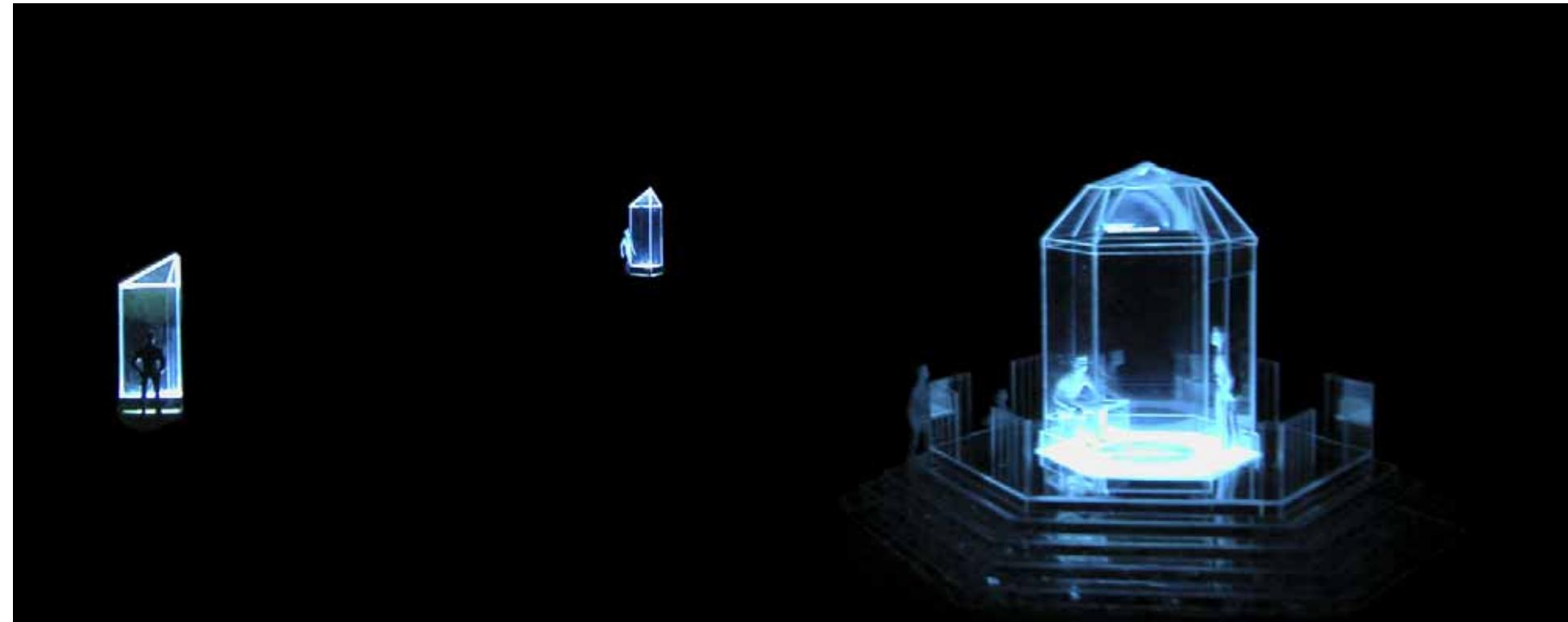
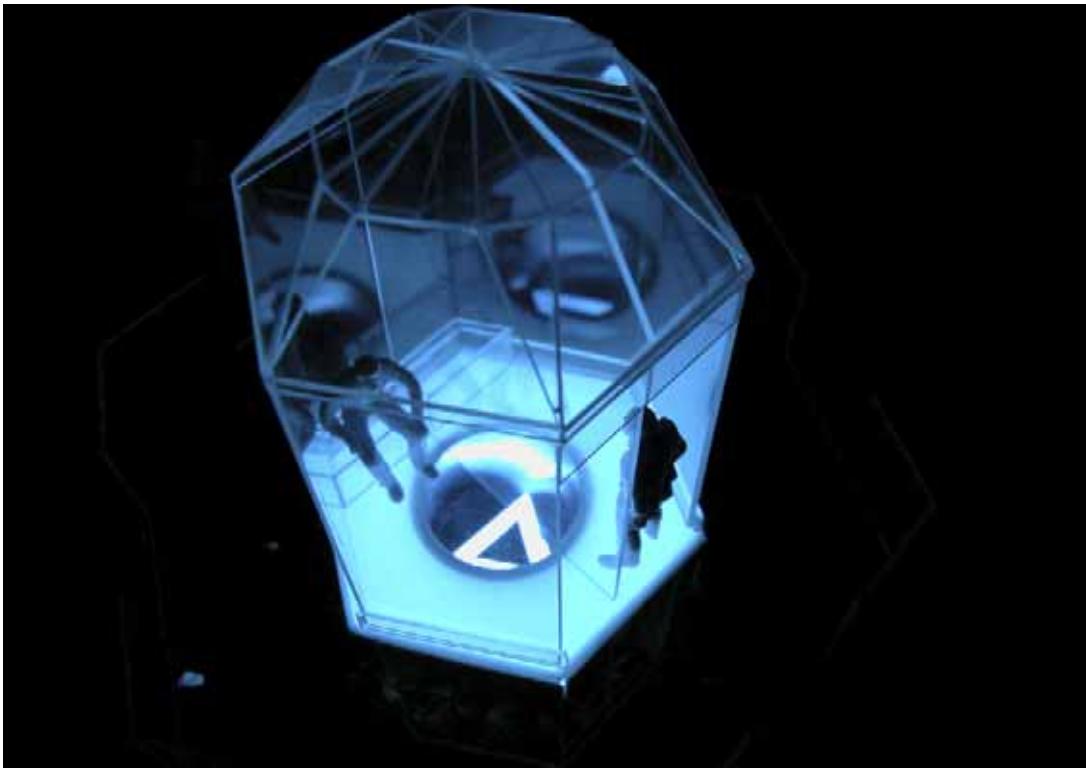
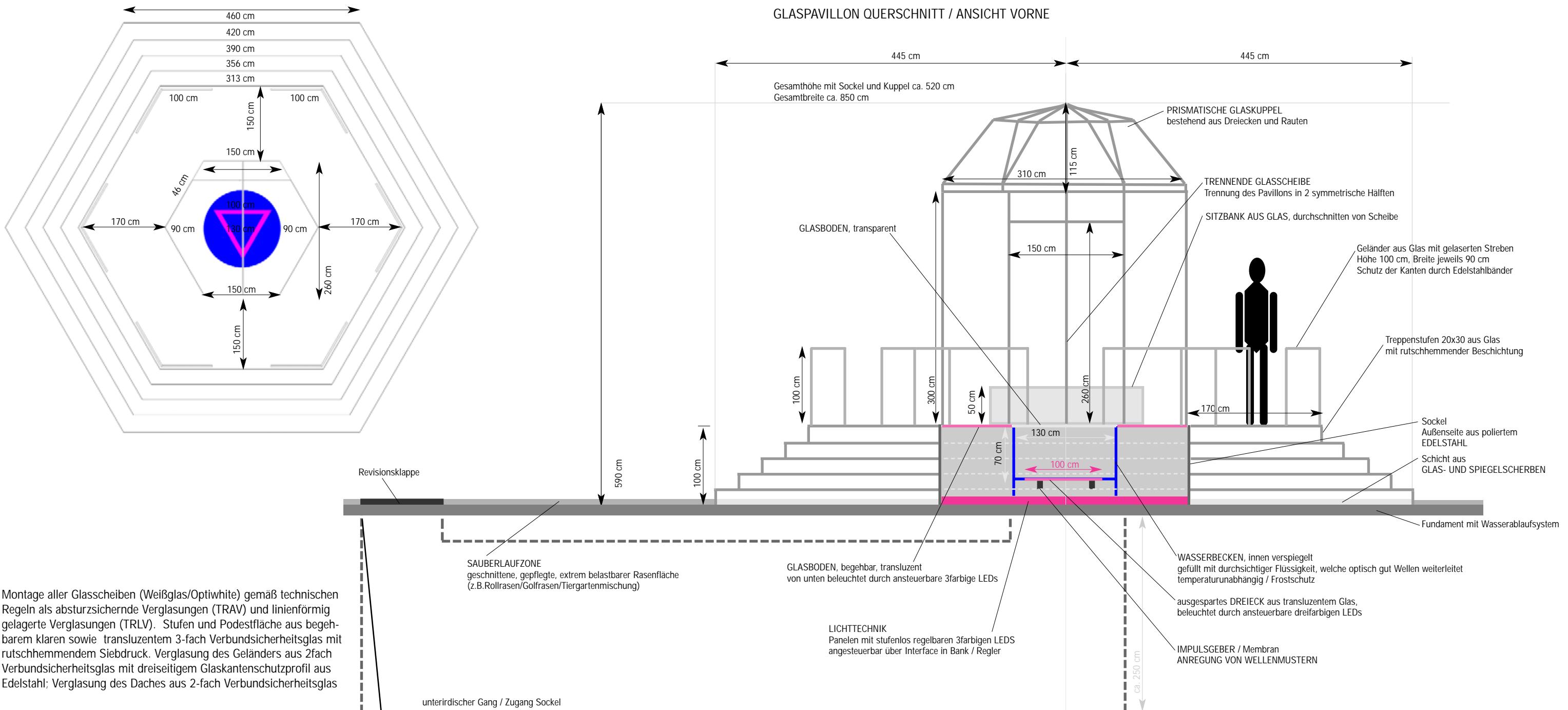
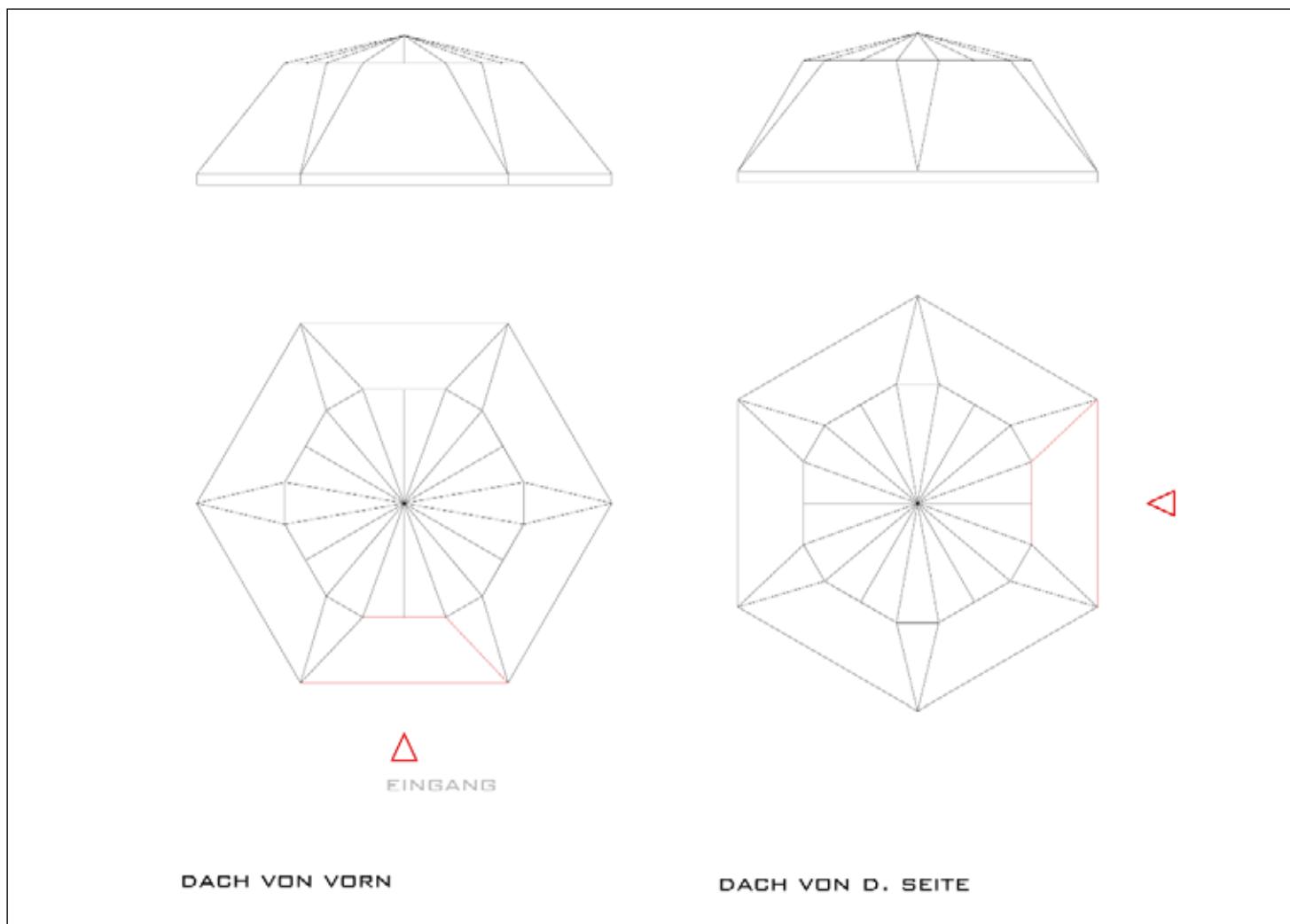
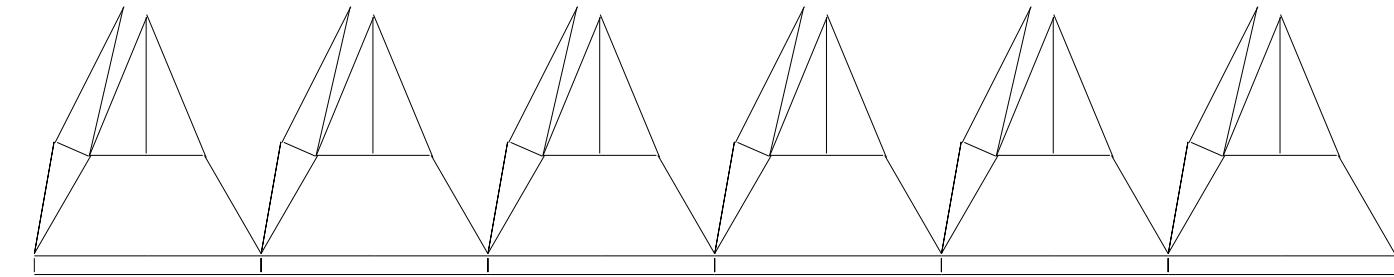
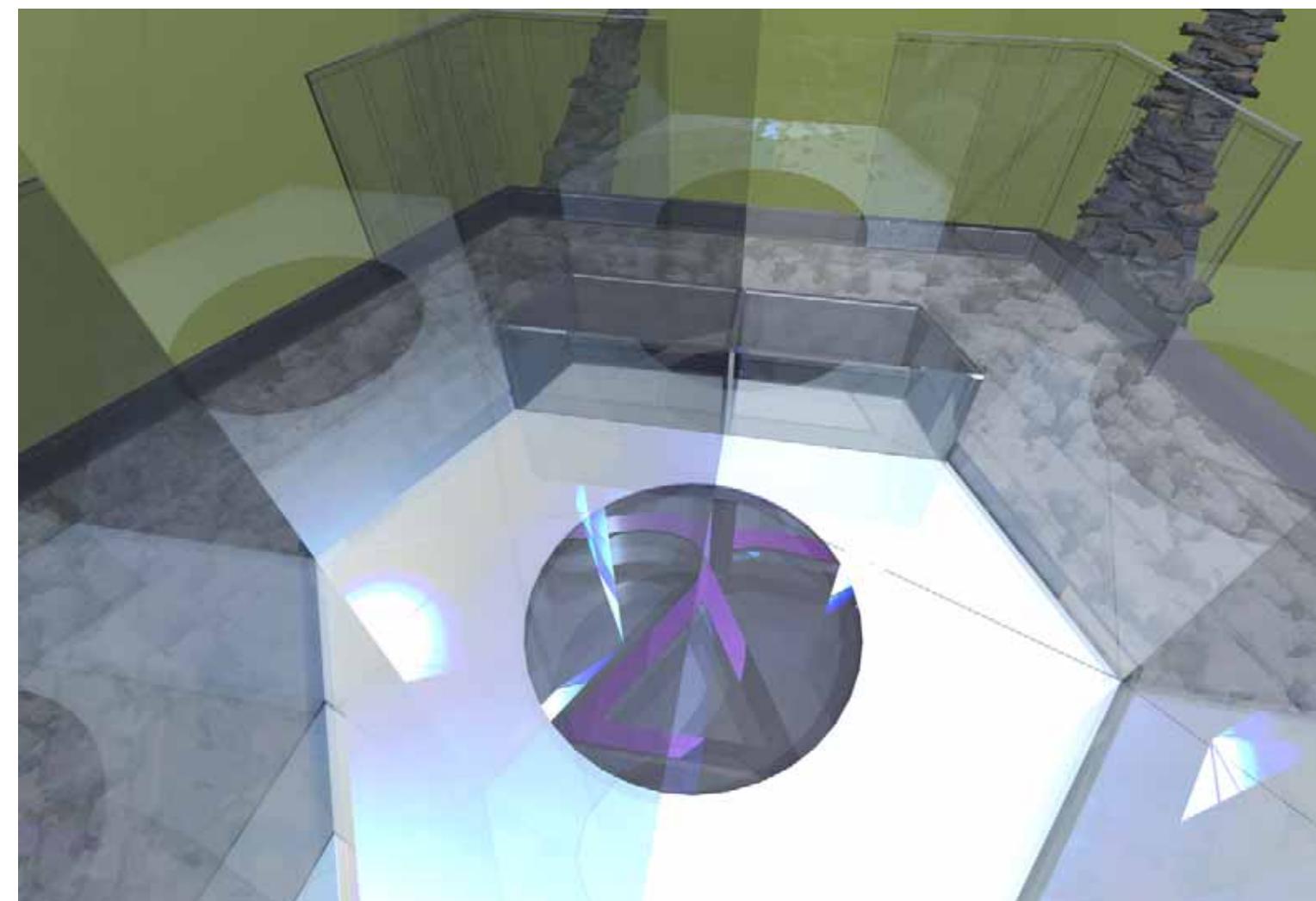
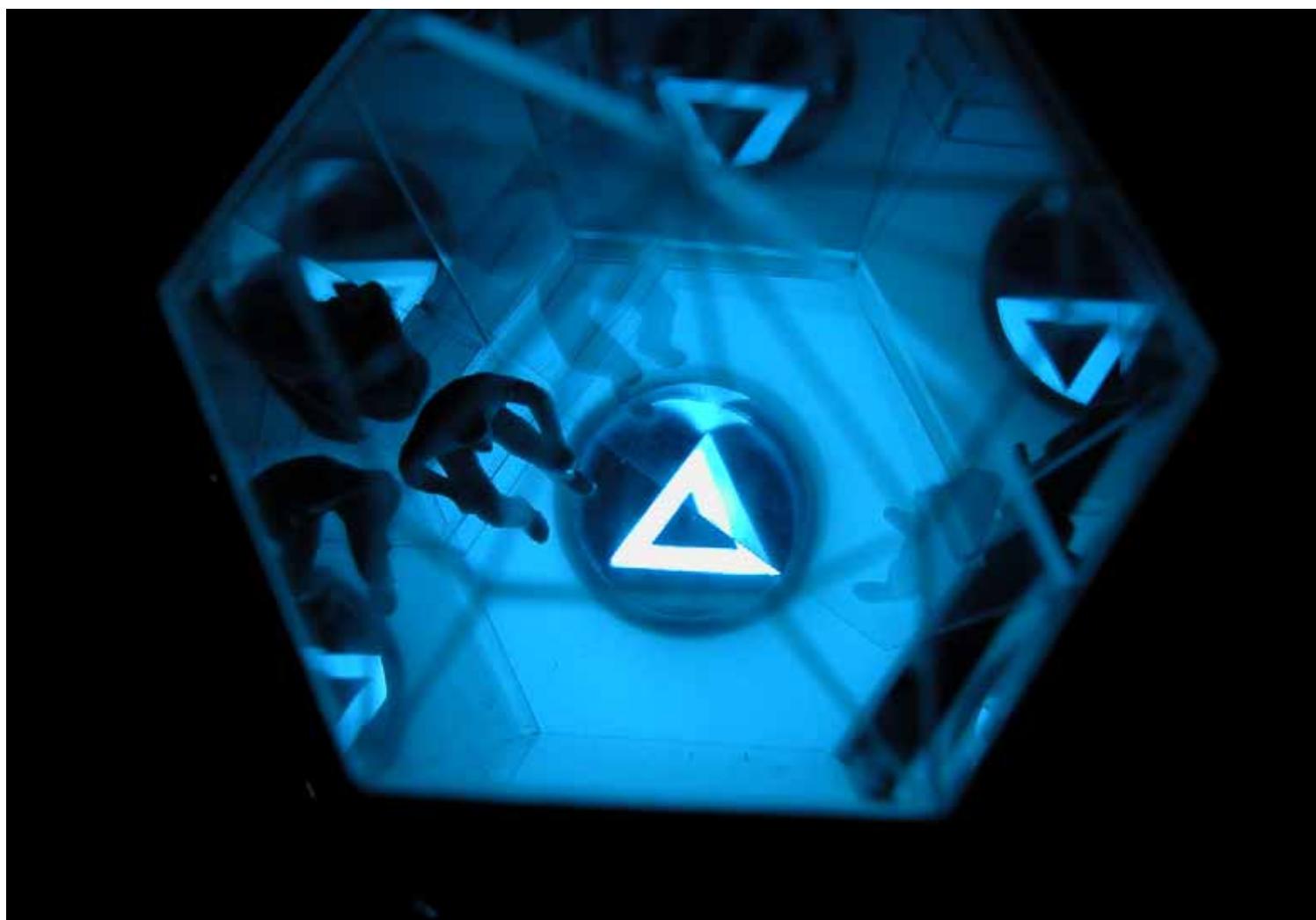
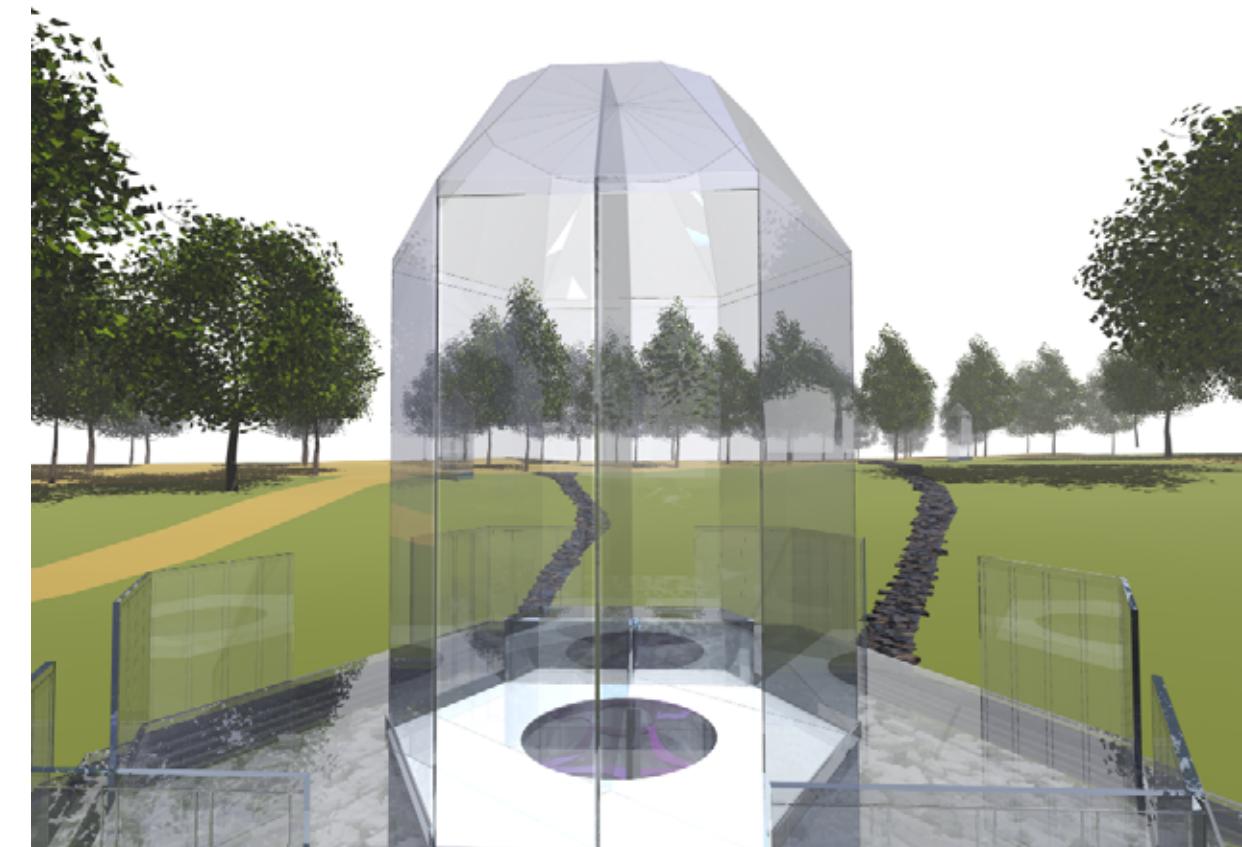
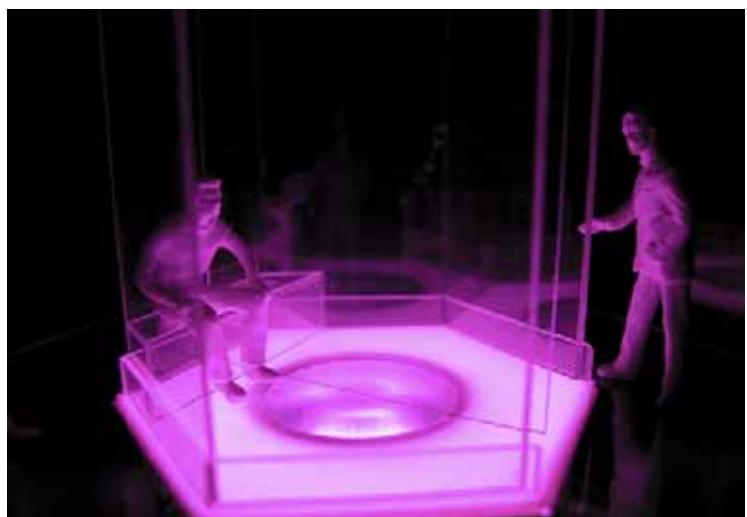


ABBILDUNG / ABLENKUNG / ABSORPTION / ABSPALTUNG / AMBIVALENZ / AUSLÖSCHUNG / AUFLÖSUNG / BEUGUNG / BINDUNG / BLENDUNG / BRECHUNG / BÜNDELUNG / DIFFERENZ / DURCHDRINGUNG / DURCHGANG / ENTMISCHUNG / ENTTÄUSCHUNG / ERSTARRUNG / FOKUS / INTERFERENZ / KALEIDOSKOP / KOHÄRENZ / KOMMUNIKATION / KONTRAST / KONZENTRATION / KRISTALLISATION / LICHT / MISCHUNG / POLARISATION / PROJEKTION / REFLEKTION / RESONANZ / SCHATTEN / SEPARATION / SIMULTANITÄT / SPALTUNG / SPIEGELUNG / STRAHLUNG / STREUUNG / SYMBIOSE / SYNTHESE / TÄUSCHUNG / TRANSFORMATION / TRANSPARENZ / TRANZENDENZ / TRENNUNG / ÜBERBLENDUNG / VERBINDUNG / VEREINIGUNG / WIDERSPIEGELUNG / WIEDERGABE / ZERLEGUNG / ZERSPLITTERUNG / ZERSTREUUNG / ZWISCHEN ...

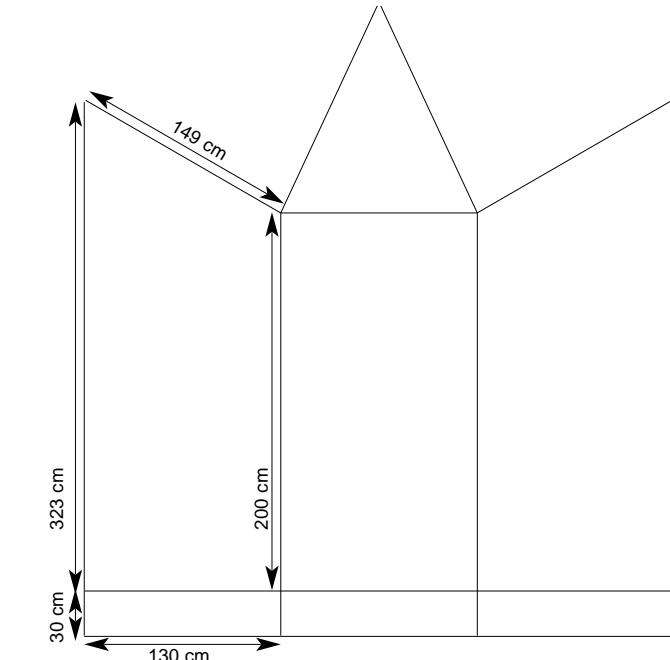
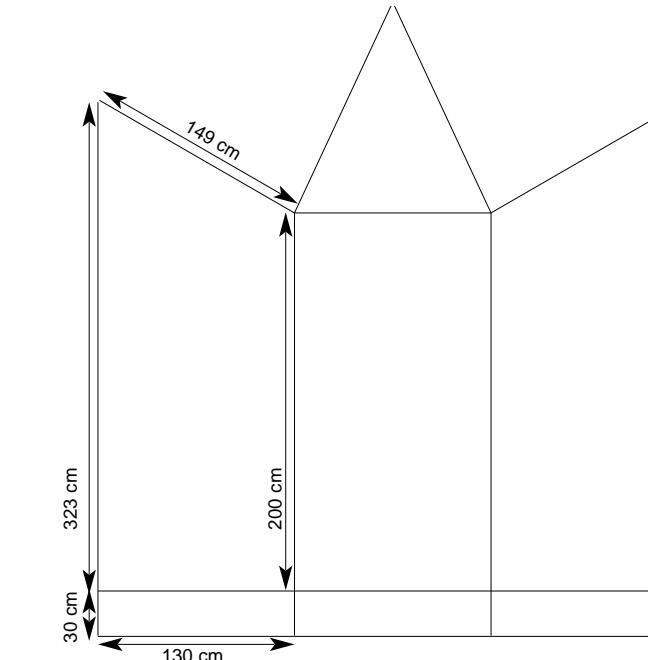




Im Inneren befindet sich eine, von einer Glasscheibe durchtrennte, gläserne Bank. Unter dem Glasfußboden leuchtet in einem, mit Flüssigkeit gefüllten Becken, ein ROSA DREIECK. In größeren zeitlichen Abständen werden per Zufallsgenerator von zwei, an der Bodenfläche des Beckens angebrachten Impulsgebern kurze IMPULSE abgesetzt, die von beiden Seiten ausgehende, miteinander INTERFERRIERENDE WELLENMUSTER erzeugen. Ausgehend vom REFERENZOBJEKT des rosa Winkels lässt sich von beiden Seiten der Bank aus eine BELIEBIGE ANDERE FARBE einstellen. JEDE FARBNUANCE könnte stellvertretend für ein POTENTIELLES AUSGRENZUNGSKRITERIUM stehen. Während tagsüber lediglich die Farbe des Dreiecks veränderbar ist, erstrahlen mit Einbruch der Dämmerung zusätzlich auch der TRANSLUZENTE FUßBODEN im Inneren, die KONTUREN des Pavillons sowie die GLASSTELEN in der jeweils gewählten Farbe.



transluzenter, begehbarer Boden; mit Flüssigkeit gefülltes Becken; beleuchtetes, in seinen Farben interaktiv veränderbares Dreieck (Referenzfarbe rosa)

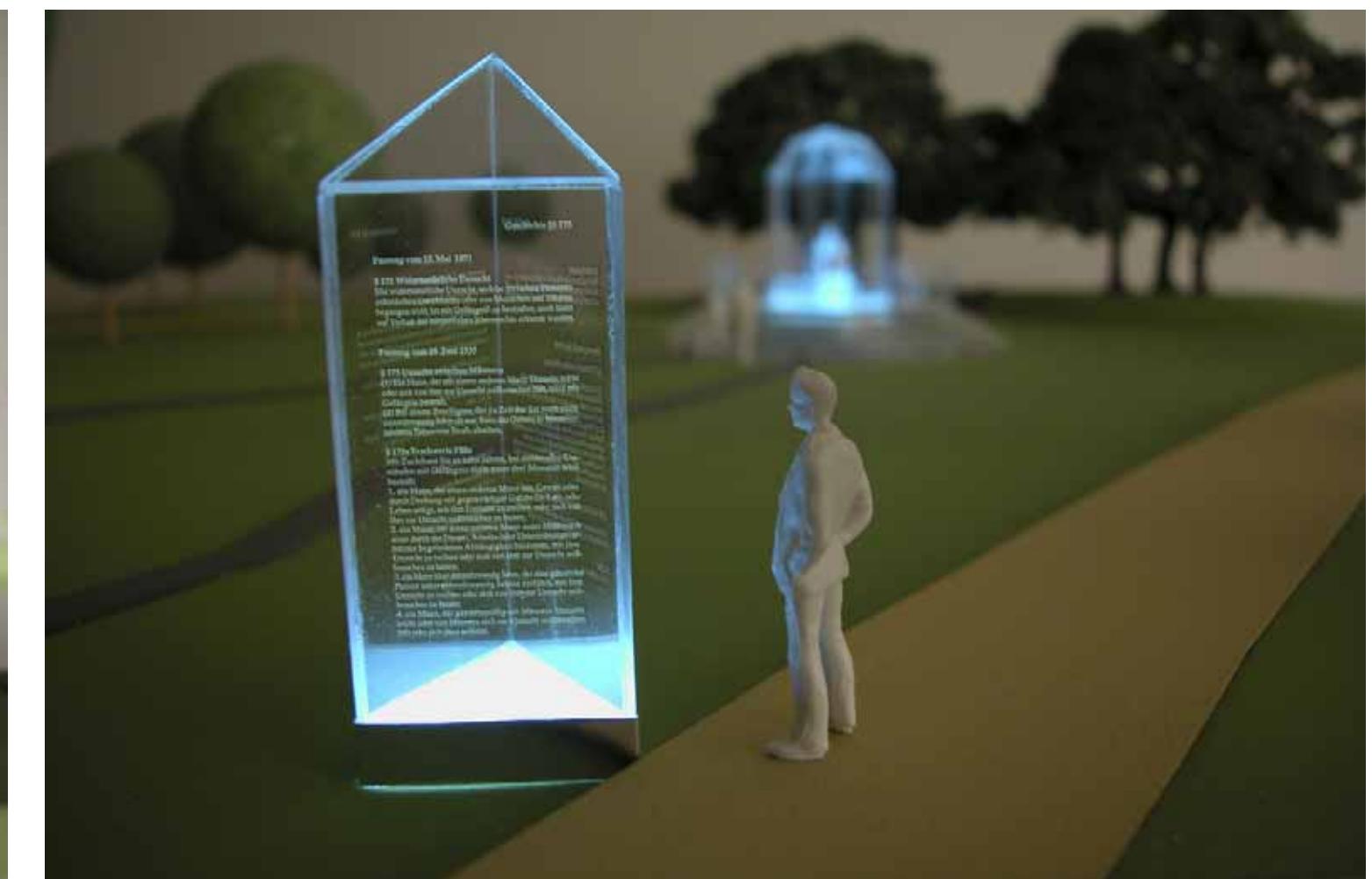


Nach oben geschlossene GLASSTELE in dreieckiger Grundform, Sockel aus EDELSTAHL zur Aufnahme der Gläser sowie der LED-Beleuchtung. Verglasung aus 2fach VERBUNDSSICHERHEITSGLAS (Weißglas/Optiwhite), LASERSCHRIFT auf allen drei Seiten.

GLASSTELLE 1: unterschiedliche Textfassungen des §175 von Beginn seiner Einführung bis hin zu seiner Abschaffung.
GLASSTELLE 2: ENTWURF/GESETZESVORLAGE ZUR ÄNDERUNG des derzeit geltenden GRUNDGESETZES. EINFÜHRUNG des ARTIKEL ZERO [Einzig- und Verschiedenartigkeit, Anderssein] und darauf basierende Modifikationen der nachfolgenden Artikel. Nach einer Phase öffentlicher Diskussionen und damit verbundenen inhaltlichen und juristischen Modifikationen soll der Entwurf als ANTRAG AUF ÄNDERUNG DES GRUNDGESETZES eingereicht werden.



GLASSTELLE 1, GG Artikel ZERO, Beleuchtungssituation tagsüber



GLASSTELLE 2, §175, Beleuchtungssituation bei Dämmerung

Art. ZERO - GG
Artikel ZERO
[Einzig- und Verschiedenartigkeit /Anderssein]

- (1) Die Differenz ist die Grundlage allen Lebens.
- (2) Jeder Mensch hat das Recht auf Einzigartigkeit, Verschiedenartigkeit, Anderssein und Selbstachtung. Darin ist er mit allen Menschen äquivalent.
- (3) Die Einzigartigkeit und Verschiedenartigkeit jedes einzelnen Menschen sind zu achten, wertzuschätzen und gleichberechtigt anzuerkennen.

Artikel 1
[Menschenwürde; Grundrechtsbindung der staatlichen Gewalt]

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist deswegen Verpflichtung aller staatlichen Gewalt Macht.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art. 2 GG
Artikel 2
[Allgemeine Handlungsfreiheit; Freiheit der Person; Recht auf Leben]

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) ~~Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.~~

(2) Jeder hat das Recht auf Leben sowie körperliche und geistige Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Niemand hat das Recht über den Lebenswert oder das Lebensrecht anderer Menschen zu entscheiden. Entscheidungen über individuelles Glück und individuelles Leid obliegen jedem Einzelnen und dürfen nicht zum Maßstab für den Lebenswert und das Lebensrecht anderer erhoben werden.

- (3) In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art. 3 GG
Artikel 3
[Äquivalenz vor dem Gesetz; Gleichberechtigung aller Geschlechter; Diskriminierungsverbote]

- (1) ~~Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.~~

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz äquivalent und gleichberechtigt zu behandeln.
- (2) ~~Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.~~

(2) Menschen jeglichen Geschlechtes sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung aller Menschen und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) ~~Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden..~~

(3) Niemand darf wegen seines genetischen Erbes, seiner Einzig- und Verschiedenartigkeit, seiner Geschlechter, seiner Abstammung, seiner Sprachen, seiner Herkunft und Heimaten, seines Glaubens, seiner sexuellen Orientierung, seiner religiösen, politischen und kulturellen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf aufgrund seiner physischen oder psychischen Auffälligkeiten, seiner Abweichung von gesellschaftlich geprägten Normbildern oder Idealen benachteiligt werden, solange sie nicht gegen die Verfassung verstößen.



Geschichte §§ 175**Fassung vom 15. Mai 1871****§ 175 Widernatürliche Unzucht**

Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren begangen wird, ist mit Gefängniß zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Fassung vom 28. Juni 1935**§ 175 Unzucht zwischen Männern**

- (1) Ein Mann, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt, wird mit Gefängnis bestraft.
- (2) Bei einem Beteiligten, der zu Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht in besonders leichten Fällen von Strafe absehen.

§ 175a Erschwerete Fälle

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird bestraft:

1. ein Mann, der einen anderen Mann mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben nötigt, mit ihm Unzucht zu treiben, oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen;
2. ein Mann, der einen anderen Mann unter Mißbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit bestimmt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen;
3. ein Mann über einundzwanzig Jahre, der eine männliche Person unter einundzwanzig Jahren verführt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen;
4. ein Mann, der gewerbsmäßig mit Männern Unzucht treibt oder von Männern sich zur Unzucht mißbrauchen läßt oder sich dazu anbietet.

**§ 175b Sodomie**

Die widernatürliche Unzucht, welche von Menschen mit Tieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Fassung vom 25. Juni 1969**§ 175 Unzucht zwischen Männern**

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren wird bestraft:
 1. ein Mann über achtzehn Jahre, der mit einem anderen Mann unter einundzwanzig Jahren Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt,
 2. ein Mann, der einen anderen Mann unter Mißbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit bestimmt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen,
 3. ein Mann, der gewerbsmäßig mit Männern Unzucht treibt oder von Männern sich zur Unzucht mißbrauchen läßt oder sich dazu anbietet.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist der Versuch strafbar.
- (3) Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht 21 Jahre alt war, kann das Gericht von Strafe absehen.

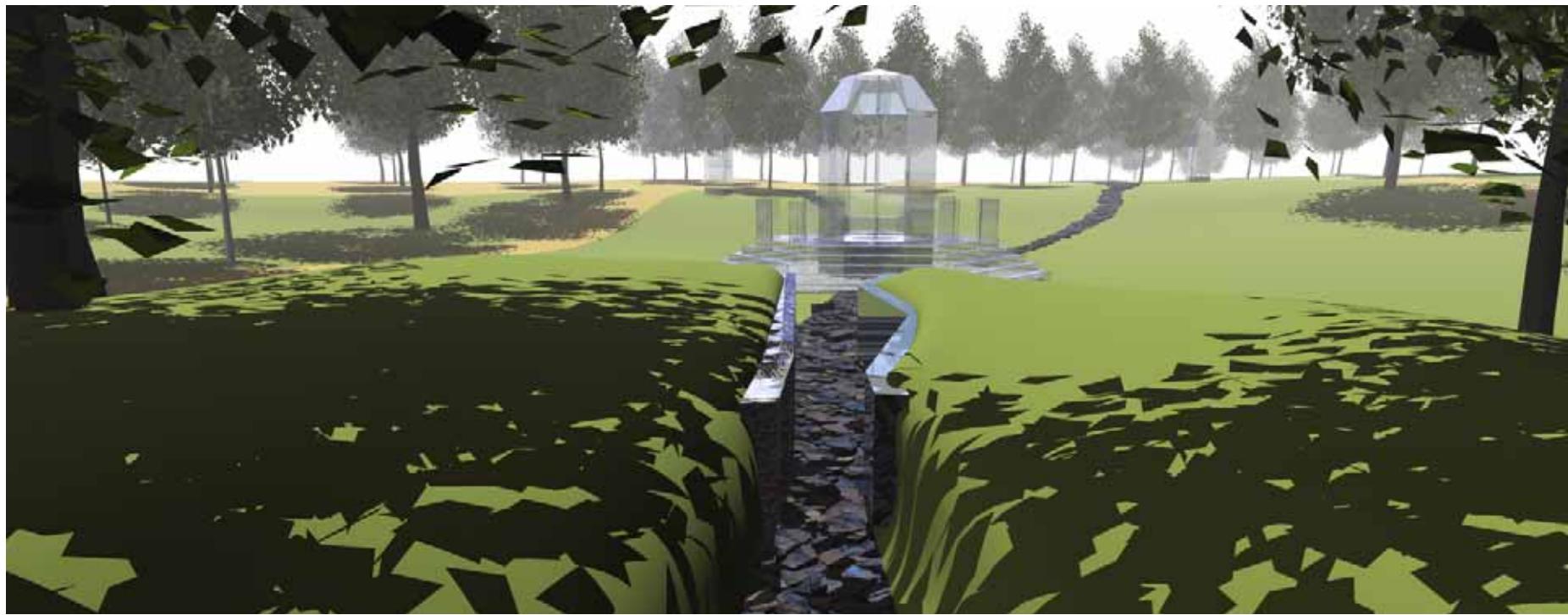
§ 175b

wird aufgehoben

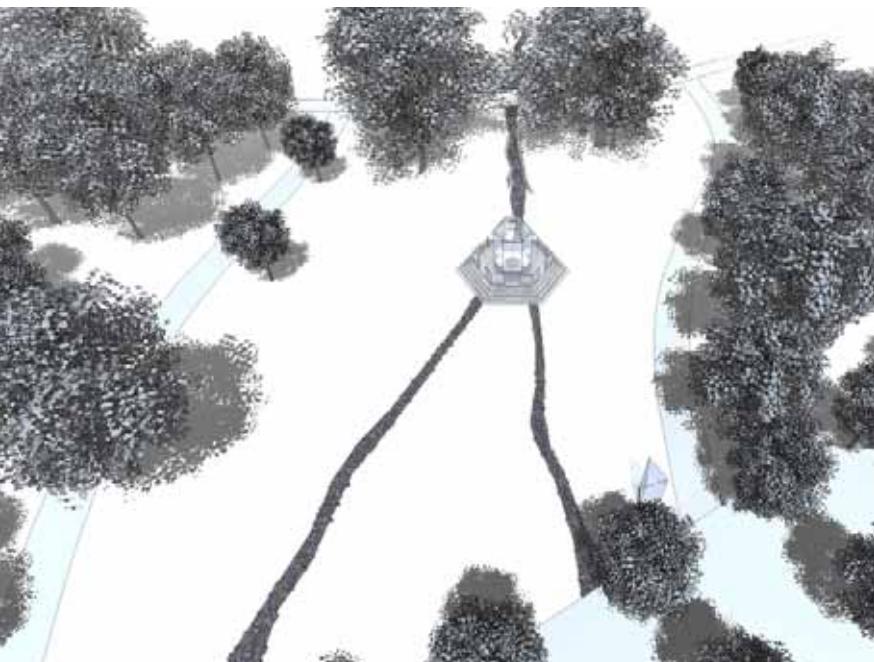
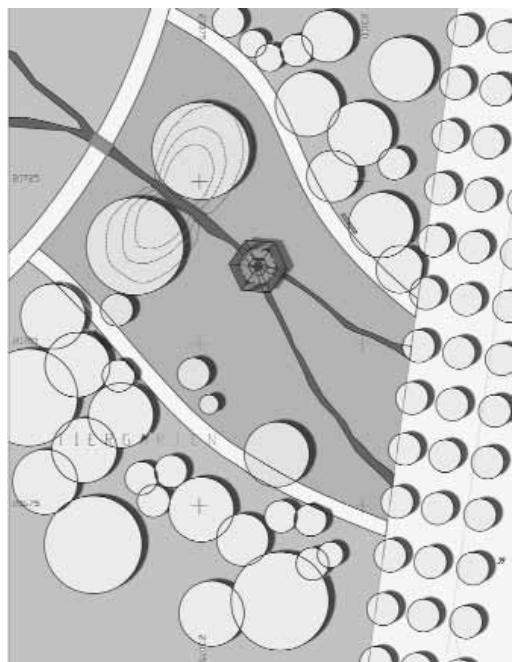
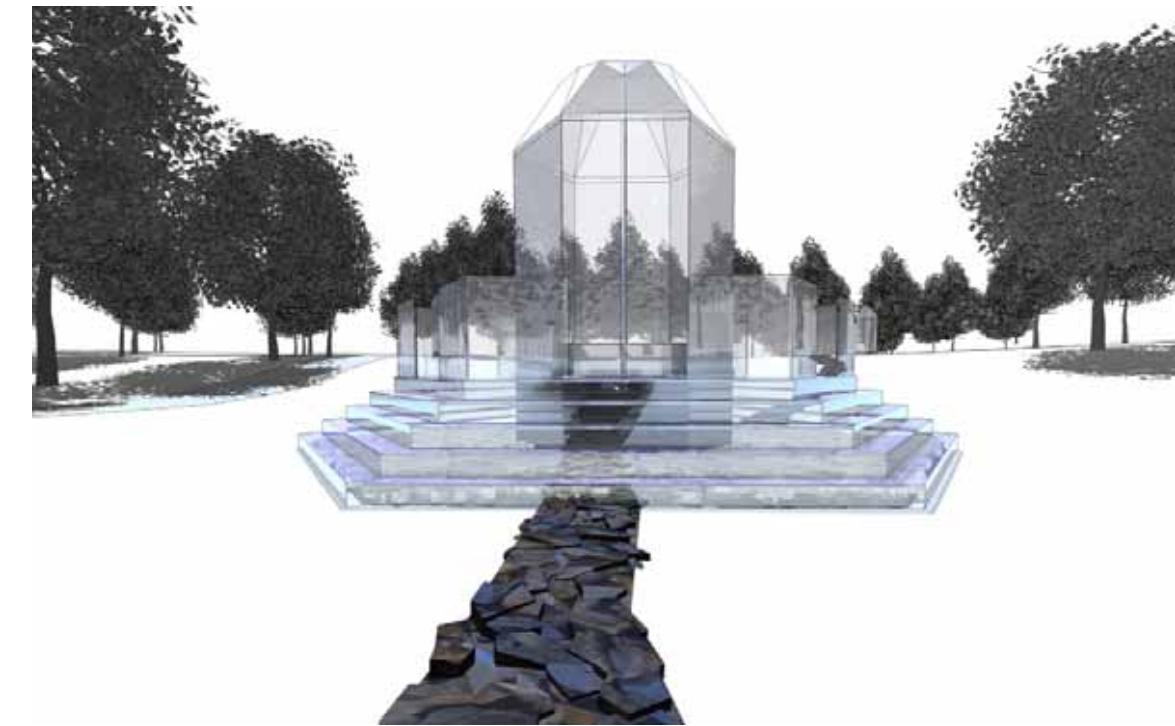
**Geschichte §§ 175****Fassung vom 23. November 1973****§ 175 Homosexuelle Handlungen**

- (1) Ein Mann über achtzehn Jahren, der sexuelle Handlungen an einem Mann unter 18 Jahren vornimmt oder von einem Mann unter 18 Jahren an sich vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift abssehen, wenn
 1. der Täter zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war oder
 2. bei Berücksichtigung des Verhaltens desjenigen, gegen den die Tat sich richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

Fassung vom 10. März 1994**§ 175: Homosexuelle Handlungen**
aufgehoben**Fassung vom 13. November 1998****§ 175 (weggefallen)****Geschichte §§ 175**



Zitat Trampelpfad; ungangbarer Weg aus Schollen von dunklem Granit

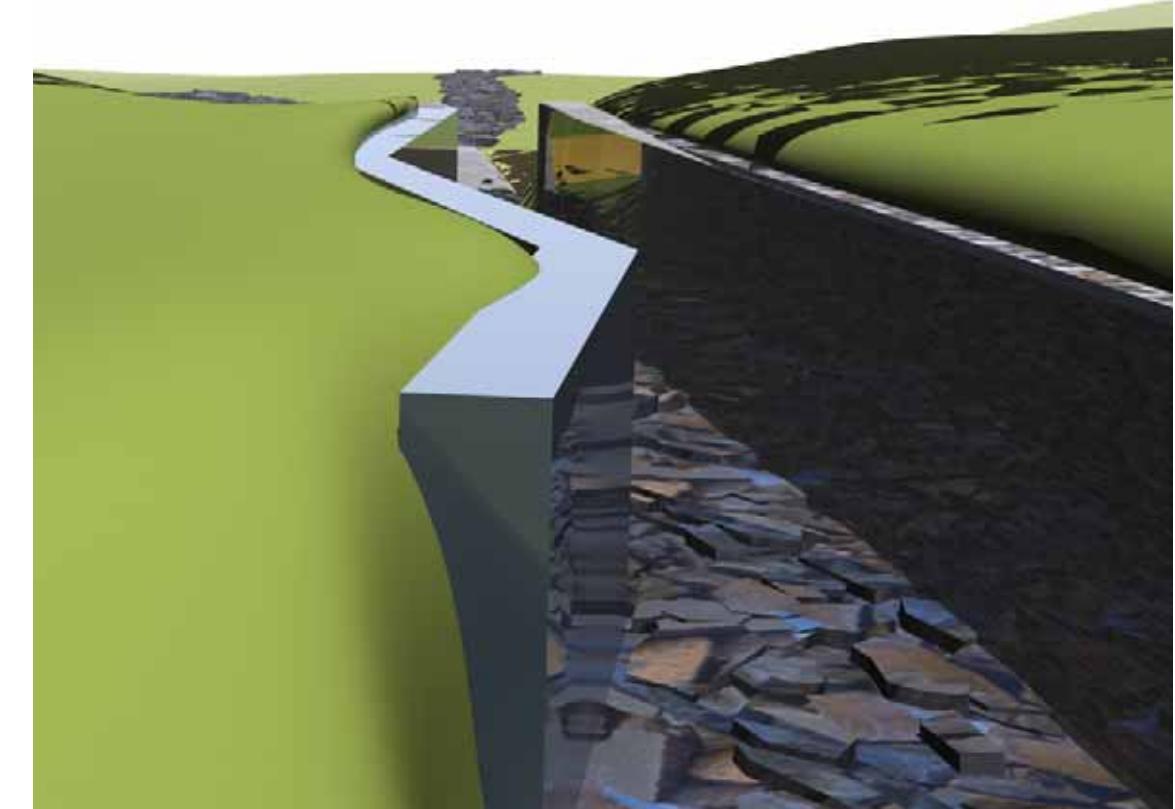
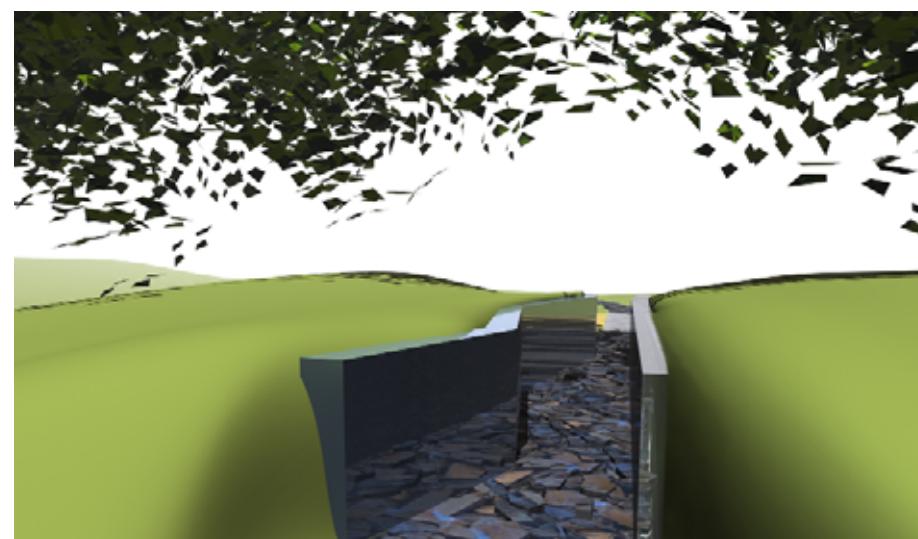


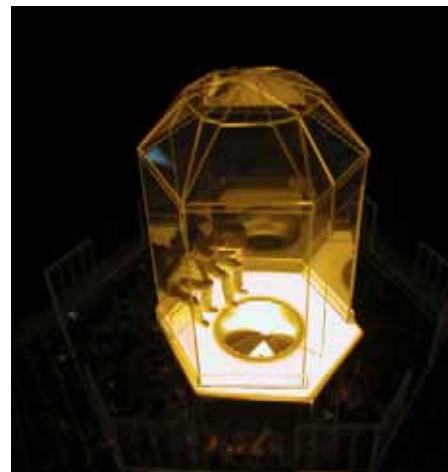
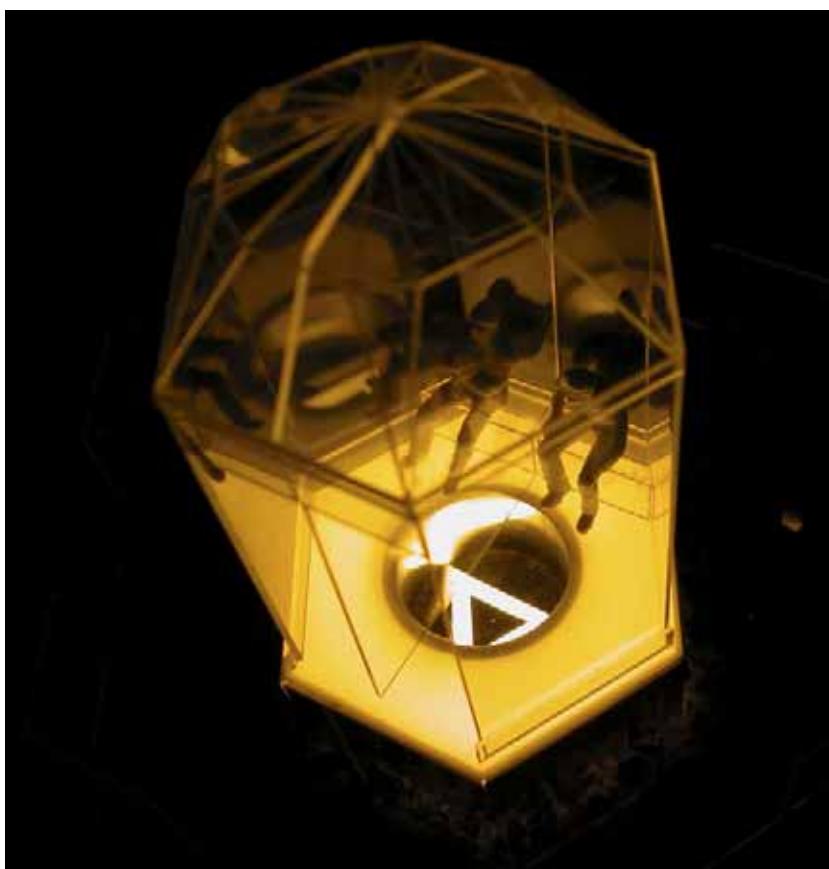
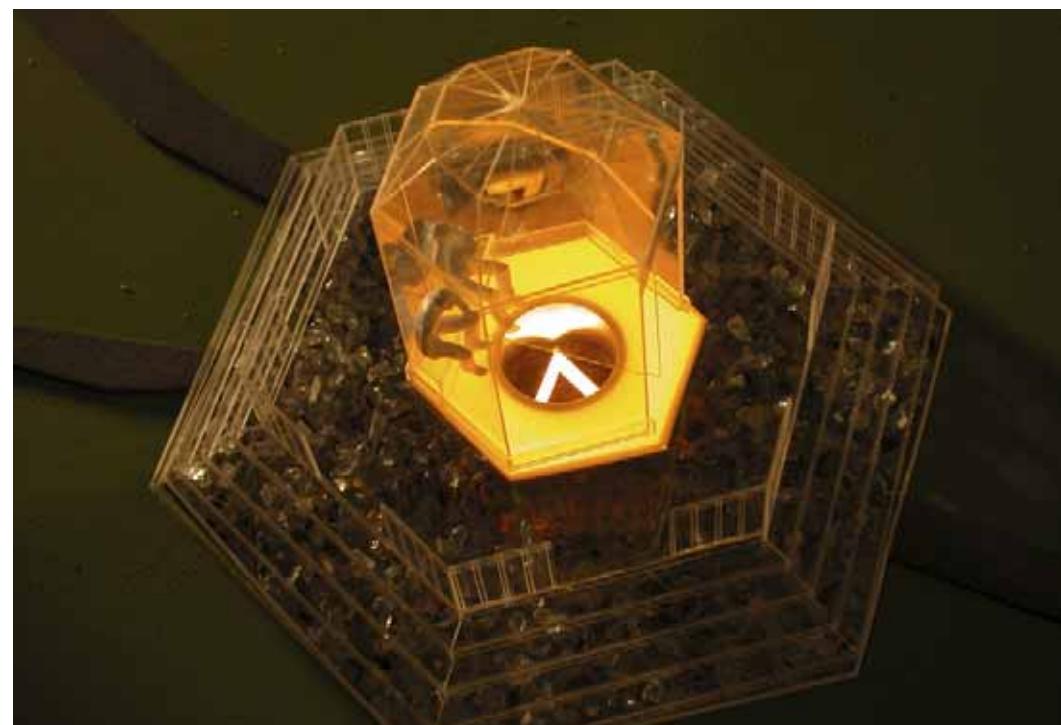
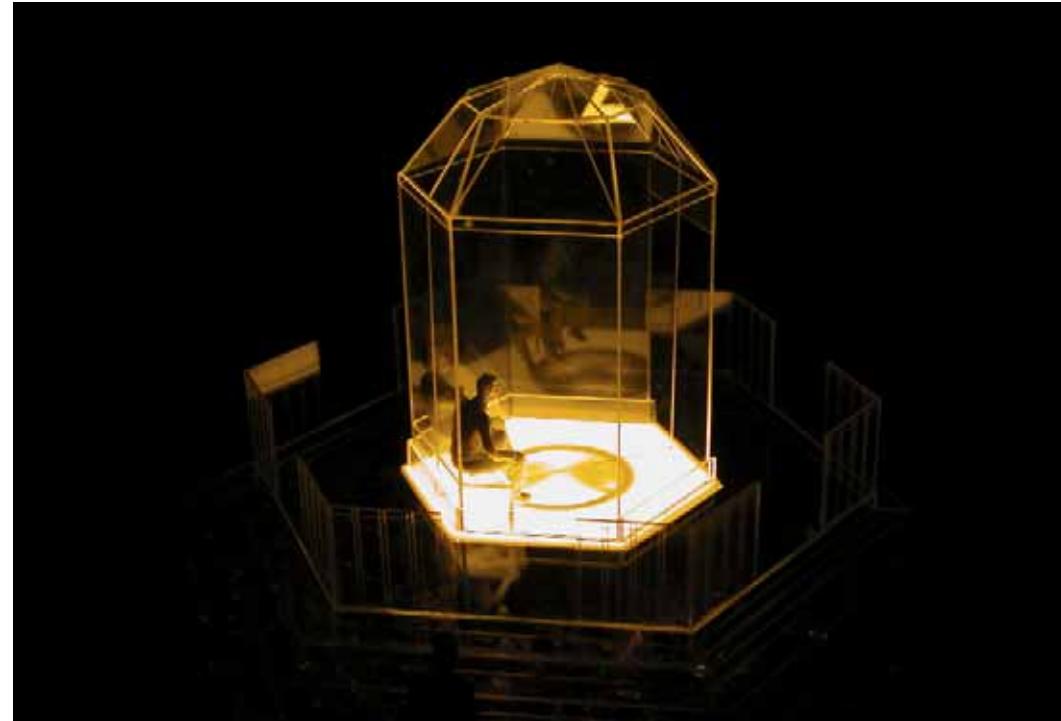
LANDSCHAFTLICH GESCHWUNGENE, BEFESTIGTE WEGE ALS RAHMUNG DES GEDENKORTES
ZITAT TRAMPELFADE - UNGANGBARER WEG: 2 Pfade treffen unter dem Pavillons zusammen, fräsen sich gemeinsam zwischen zwei Bäumen hindurch, unterhöhlen den befestigten Weg (geplante Rekonstruktion), um sich dahinter wieder zu trennen.

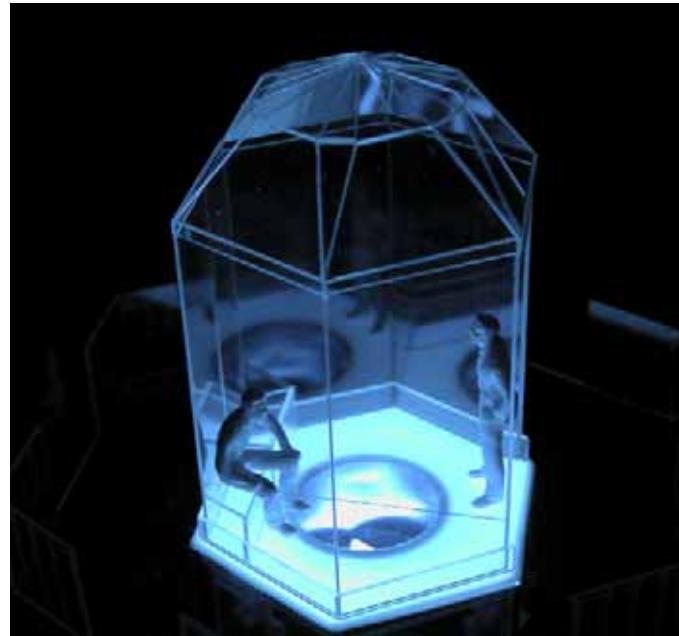
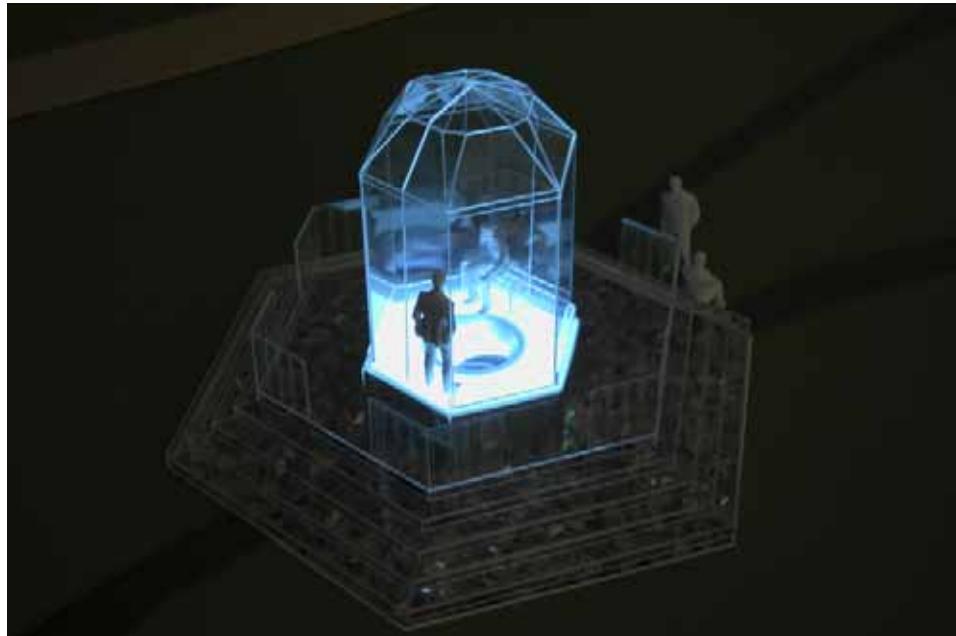
MATERIALVERWENDUNG:

wassergebundene Wegedecke/Promenadengrund, WEGEZITAT aus geschichtetem Granit/Basaltbruch (150/300), DURCHGANG/GELÄNDESTÜTZE aus Edelstahl und Verbundsicherheitsglas; Robuster Rollrasen mit Bewässerungssystem (Fussabstreifzone), SITZELEMENTE aus Granitblöcken mit Holzaulage

Materialproben



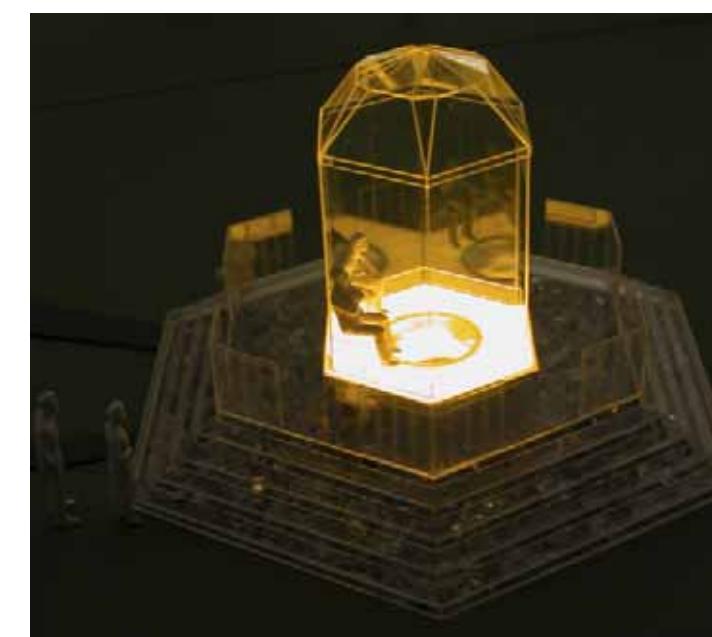
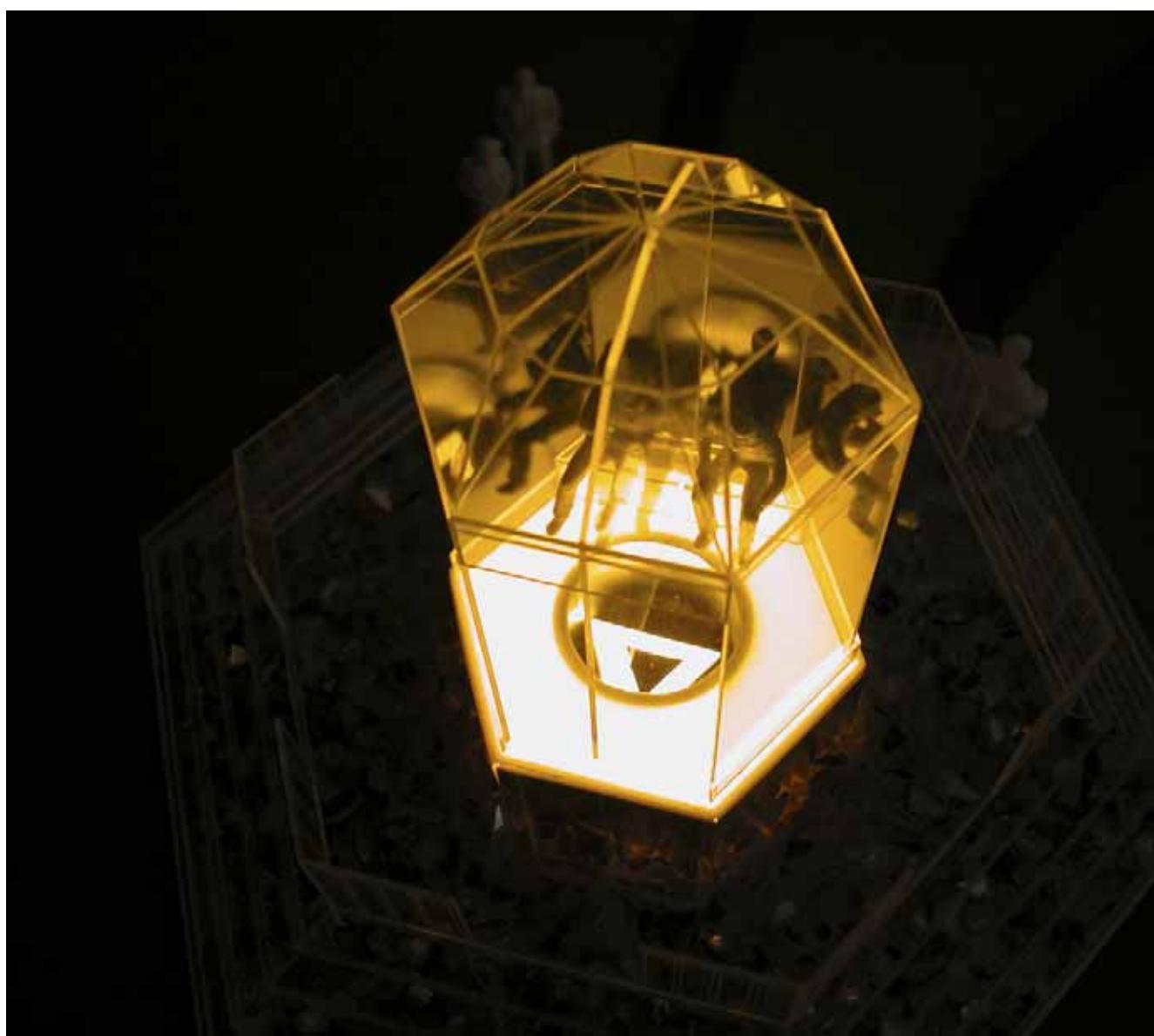


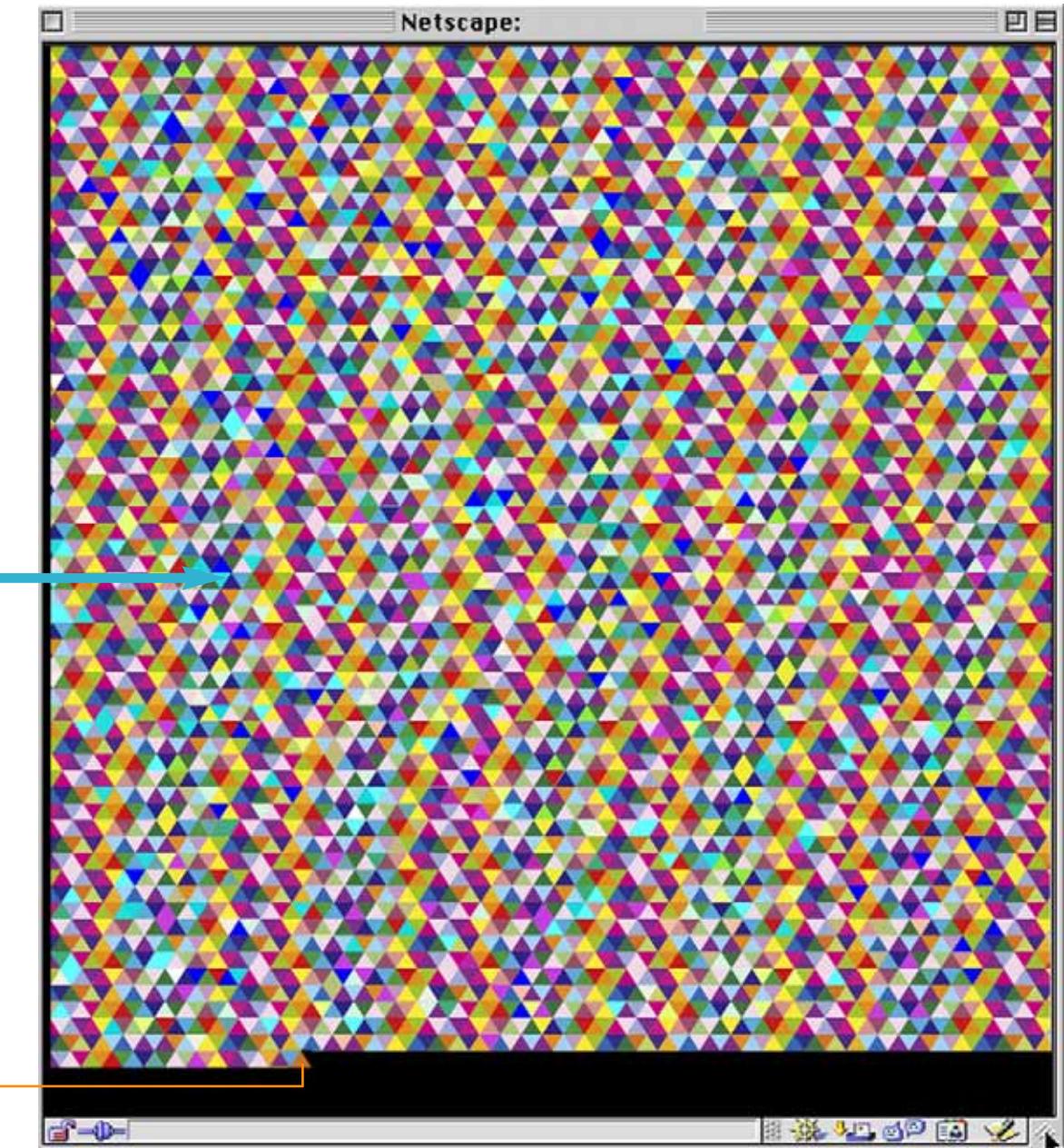
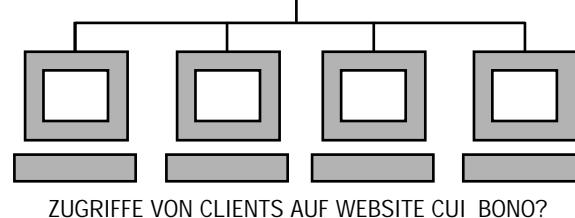
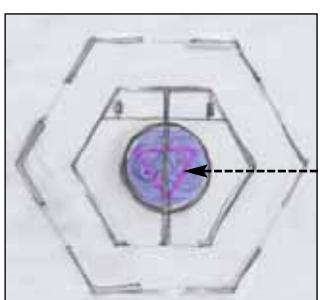
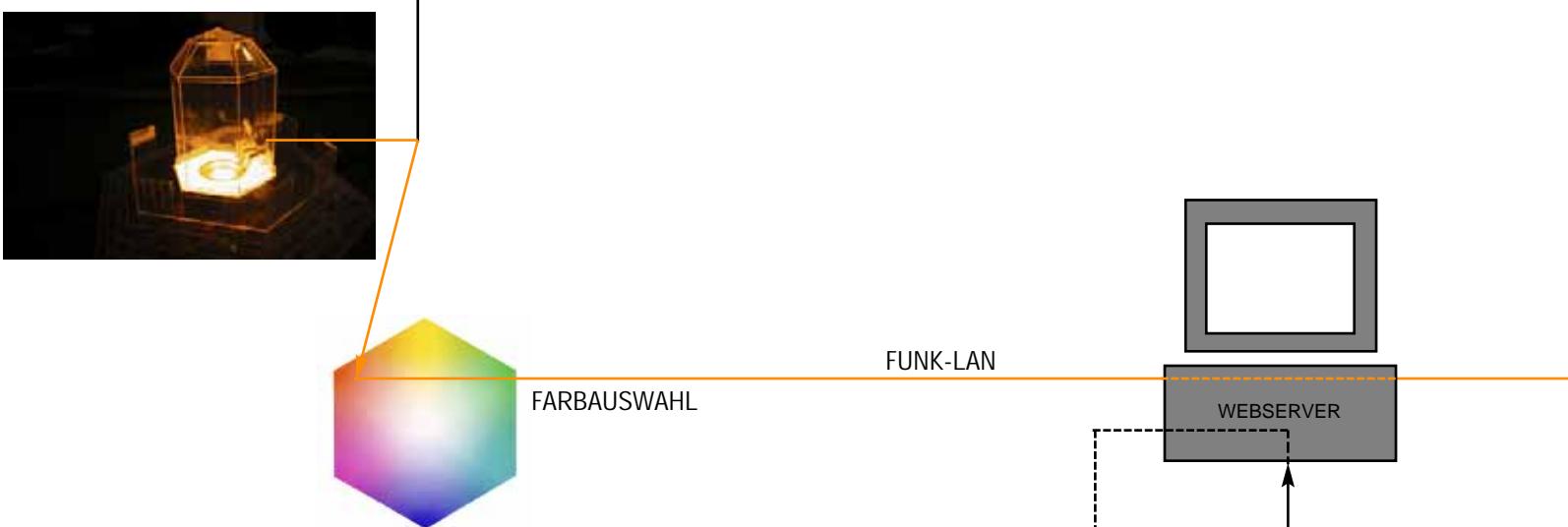
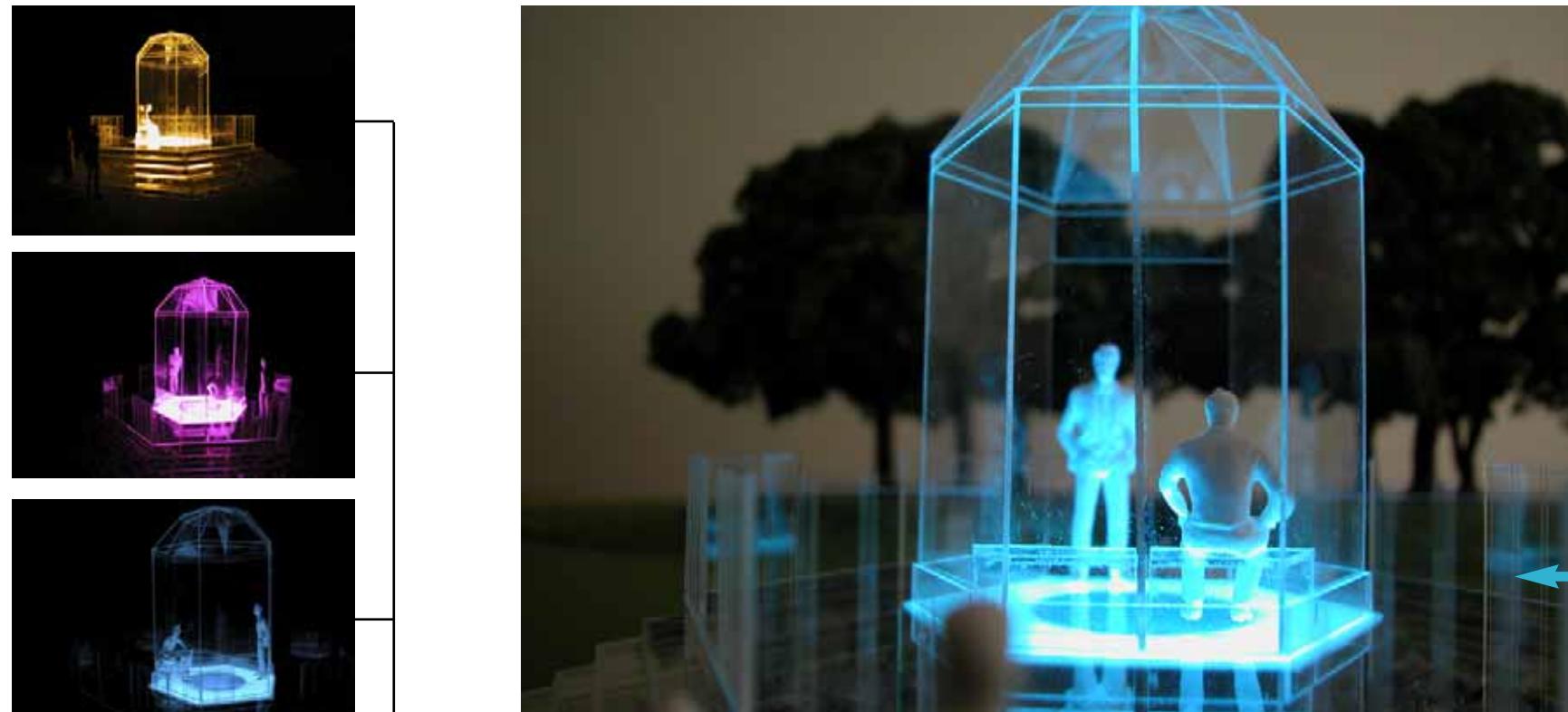


15 CUI_BONO?

FARB-/LICHTSPIEL III - ANSICHTEN NACHTS

195257





Optional: korrespondierende INTERAKTIVE WEBSITE

Neben zusätzlichen INFORMATIONEN und WEITERFÜHRENDEN LINKS ZUM THEMA kann der DENKORT optional mittels eines Funk-LANs mit einer BEGLEITENDEN WEBSITE SYNCHRONISIERT werden.

Die INFORMATIONEN über die, im Pavillon aktuell AUSGEWÄHLTE FARBE, werden mittels eines Funk-LANs an einen Webserver vermittelt. Jede FARBAUSWAHL VOR ORT erzeugt auf der WEBSITE automatisch ein REFERENZOBJEKT in Form eines GLEICHFARBIGEN WINZIGEN DREIECKS. Die so erzeugte, individuellen Partikel bilden einen immer weiter anwachsenden "VIRTUELLEN TEPPICH" aus DREIECKEN, welcher auf das Geschehen vor Ort referenziert.

Umgekehrt werden AKTIVITÄTEN (Klicks, Eintragungen) auf der Website CUI_BONO? erfasst und vor Ort in einen WELLENERZEUGENDEN IMPULS umgesetzt. In diesem Falle wären die WELLENMUSTER im Wasserbecken nicht länger zufallsgesteuerte Ereignisse, sondern stehen mit der Website in Verbindung. Auf diese Weise wird das physisch-virtuelle Feedbacksystem geschlossen.